

Förderverein Turnerkreis Nippes 2009 e.V.

Satzung

Ausgabe: 20. Mai 2009

§ 1 **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

„Förderverein Turnerkreis Nippes 2009 e.V.“

Er hat seinen Sitz in Köln und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen.

§ 2 **Zweck des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch ideelle und materielle Förderung der Aufgaben des „Turnerkreis Nippes 1903 e.V.“, insbesondere durch die

- a) Gewährung von Beihilfen zur ausschließlichen Verwendung im ideellen Bereich des „Turnerkreis Nippes 1903 e.V.“, insbesondere das Beschaffen von Mitteln und Arbeitskräften
- b) Förderung der Jugendarbeit im „Turnerkreis Nippes 1903 e.V.“
- c) Förderung der Ausbildung von Mitgliedern des „Turnerkreis Nippes 1903 e.V.“ zu Schiedsrichtern und Trainern/Ausbildungsleitern
- d) Förderung des Breitensports im „Turnerkreis Nippes 1903 e.V.“

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand des „Turnerkreis Nippes 1903 e.V.“ Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

Der Förderverein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 3 **Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft des Vereins können alle Erwachsenen, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben, erwerben. Voraussetzung ist jedoch die Bereitschaft zur Förderung des Vereinszweckes.

Alle Mitglieder akzeptieren die Satzungsregelungen des Fördervereins.

Beitragspflichtig sind alle Mitglieder des Vereins. Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im „Turnerkreis Nippes 1903 e.V.“ ist unabhängig einer Mitgliedschaft im Förderverein.

§ 5 **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann schriftlich bei einem Vorstandsmitglied beantragt werden. Über dessen Annahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft ist unbefristet und endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

- a) Der Austritt muss schriftlich oder per E-Mail an ein Vorstandsmitglied erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet dann zum Ende des Kalenderjahres.
- b) Ein Mitglied kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden wegen:

Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen

Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung

Eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins (über die Schwere und die Art des Verstoßes entscheidet ebenfalls der Vorstand)

Des Verlustes des bürgerlichen Ehrenrechts

§ 6 **Mitgliedsbeiträge**

Der Beitritt in den Verein ist gebührenfrei.

Die Höhe des Mindestbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Daneben sind materielle und ideelle Spenden zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele ausdrücklich erwünscht. Zweckgebundene Zuwendungen sind entsprechend zu verwenden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 **Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen, sowie bei der Selbstverwaltung und Willensbildung mitzuwirken.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungsbedingungen zu beachten, sie unterwerfen sich den satzungsgemäßen Fördergedanken des Vereins und folgen den Beschlüssen der Organe

§ 8 **Die Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 **Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, bzw. der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern.

Er wird im Abstand von 2 Jahren neu gewählt. Die Aufgabe des Schatzmeisters können ggfs. Auch vom 1. Vorsitzenden oder dem GF in Personalunion übernommen werden.

Vorsitzender, Geschäftsführer und Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Die/der Vorsitzende ist gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied nach §26 BGB befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Spendenbescheinigungen sind immer vom Schatzmeister auszustellen, bei Spenden durch ihn selbst, durch den Geschäftsführer oder den Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und die Verwaltungsaufgaben zu erledigen.

§ 10 Sitzungen des Vorstandes

Die/der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu Sitzungen mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen ein. Sie/er muss ihn einberufen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder dies fordern.

Die/der Vorsitzende kann Sachkundige zu den Sitzungen des Vorstandes hinzuziehen. Die Sachkundigen haben nur beratende Stimmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Die Protokollführerin/der Protokollführer wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Vorstandes ausgewählt. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordern, in dem die Punkte, über die beraten und Beschluss zu fassen sein soll, bezeichnet sein müssen. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einem Vorschlag zur Tagesordnung. Mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung müssen die Einladungen versandt oder verteilt werden. Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung dem Vorstand eingereicht werden. Verspätete Anträge können zu Beginn der Mitgliederversammlung nach Abstimmung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder aufgenommen werden. Hierauf soll in der Einladung hingewiesen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf soll in der Einladung hingewiesen werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Ihre Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

Während der Mitgliederversammlung, werden der Vorstand bzw. seine Mitglieder neu gewählt. Gewählt ist derjenige, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahlen werden „offen“ vorgenommen, soll eine geheime Wahl stattfinden, so müssen mindestens fünf Mitglieder einen entsprechenden Antrag den Versammlungsleiter stellen.

§ 12 Befugnisse der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/-innen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die weiteren Vorstandmitglieder. Sie setzt die Höhe des Vereinsbetrages fest und beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 13 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Sitzung der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „ Auflösung des Vereins „ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der engere Vorstand mit Mehrheit beschlossen hat oder von 2/3 der Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstand gefordert wurde.

Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von ¾ der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an den „Turnerkreis Nippes 1903 e.V.“ , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur verwenden hat. Diese Zuwendung ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen, seine Genehmigung bzw. Zustimmung ist einzuholen.

Köln, den 20.05.2009

1. Vorsitzender

(Ralf Müllenholz)

Schatzmeister

(Ingrid Kinne)

2. Vorsitzender/Geschäftsführer

(Ralf Ecker)

1. Beisitzer

(Sascha Hagenah)

2. Beisitzer

(Klaus Bischoffstrate)

Beitragsordnung

Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der *Förderverein Turnerkreis Nippes 2009 e.V.* aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 20.Mai 2009 gemäß § 6 der Vereinssatzung Beiträge nach Maßgabe der folgenden Beitragsordnung.

§1 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle Mitglieder des Vereins. Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft.

§2 Beitragshöhe

Der Jahresmitgliedsbeitrag mindestens € 22,50 (in Worten: Zweiundzwanzig Euro)

Der Mitgliedsbeitrag ist möglichst per Lastschriftinzug zu begleichen.

§3 Fälligkeit

Der Jahresbeitrag ist in einem Betrag jeweils bis zum 01. April des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

Bei Neuaufnahmen erfolgt der Einzug des Jahresbeitrages ca. 2 Wochen nach Erhalt des Antrages.

§4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Köln, den 20.05.2009